

Steuerverwaltung, Natürliche Personen, 8510 Frauenfeld

Einschreiben

Verwaltungsgericht des
Kantons Thurgau
Frauenfelderstrasse 16
8570 Weinfelden

0527241424, helnz.dennenmoser@tg.ch
2196/2006/SV-003
Frauenfeld, 15. Januar 2007

Beschwerde VG.2006.213

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

xy, Sounsostrasse, Z

Beschwerde
gegen

Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld

und

Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Abteilung Natürliche Personen
v.d. Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Abteilung Natürliche Personen, Schloss-
mühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
Vorinstanzen

betreffend
Staats- und Gemeindesteuern 2005

erstatten wir in eingangs erwähnter Angelegenheit die Vernehmlassung mit folgendem

I. Antrag

1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

11. Formelles

1. Die Frist zur Einreichung der vorliegenden Vernehmlassung wurde mit heutigem Datum ohne weiteres gewahrt.
2. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin werden vorsorglich sowohl gesamthaft als auch in jedem einzelnen Punkt bestritten, soweit und sofern sie sich nicht mit den Ausführungen der Steuerverwaltung decken oder von dieser ausdrücklich als richtig anerkannt werden.
- 3'. Für die eigene Sachdarstellung offeriert die Steuerverwaltung den vollen Beweis mit sämtlichen im vorliegenden Verfahren zulässigen Beweismitteln, soweit sie überhaupt eine Beweislast trifft.

11. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit dem heutigen Teilsplitting (Faktor 1.9) und dem in § 37 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) festgelegten Steuertarif verstosse der Kanton Thurgau gegen das Prinzip der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Insbesondere bei tieferen Einkommen führe der heute gültige Tarif bei Alleinstehenden zu einer Überproportionalen Belastung der Alleinstehenden gegenüber den verheirateten Ehepaaren. Im mittleren und vor allem oberen Einkommensbereich erfolge eine Angleichung der Steuerbelastung.
2. Sowohl die Thurgauische Kantonsverfassung verlange in § 86 Abs. 2 und die Bundesverfassung in Art. 127 Abs. 2 die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Bundesverfassung verlange ausserdem noch eine gleichmässige Besteuerung. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ein Splittingtarif immer zu einer übermässigen Entlastung von Verheirateten führe, unabhängig, ob ein Divisor von 2,0, 1,9, 1,7 oder 1,5 gewählt werde. Insgesamt dürfe die Steuerbelastung von Alleinstehenden gegenüber Verheirateten (in jedem Fall) maximal das Anderthalbfache betragen. Anhand von Berechnungen wird aufgezeigt, dass ein solches Ergebnis nur über einen Doppeltarif erreicht werden könne.
3. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, es sei Pflicht der richterlichen Instanzen, die steuerliche Belastung der Steuersubjekte zu vergleichen und auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen.

3/5

2. Antrag der Beschwerdeführerin:

2.1 Das Einkommen der Beschwerdeführerin soll gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur mit einer um das Anderthalbfache erhöhten Steuer gegenüber Verheirateten in ungetrennter Ehe belastet werden. Dies ergibt bei einem Steuerfuss von ***% einen Steuerbetrag von Fr. ***.**.

2.2 Als Konsequenz daraus sei § 37 Steuergesetz des Kantons Thurgau aufzuheben.

IV. Begründung

1. Zur Begründung kann vollumfänglich auf den Steuerrekursentscheid StRE 243/2006 vom 18. November 2006, den Einspracheentscheid vom 20. März 2006, die Vernehmlassung vom 23. Juni 2006 sowie die Duplik vom 8. September 2006 abgestellt werden, welche bereits im Recht liegen.
2. Aus Art. 127 Abs. 2 BV hat das Bundesgericht abgeleitet, dass Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten sind und wesentliche Ungleichheiten in den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechend unterschiedlicher Belastung fahren müssen (BGE 114 Ia 224). Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sich aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung ableitet, besagt, dass jeder Bürger im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und der seine Leistungsfähigkeit beeinflussenden persönlichen Verhältnisse zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen soll (siehe auch BGE 114 Ia 224). In der Thurgauer Verfassung (Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, KV RB 101) wird das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in § 86 Abs. 2 KV explizit ausgeführt. Es ist jedoch unbestritten, dass auch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit bei der kantonalen Steuergesetzgebung zu beachten sind (STÄHELIN, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, Weinfelden 1991, 189, siehe auch § 3 KV).
Der Bundesgesetzgeber hat, ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Art. 11 StHG festgehalten, dass für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden *muss*. Wie diese Ermässigung vorzunehmen ist, wird im kantonalen Recht konkretisiert. Nach Feststellung des Bundesgerichtes geht vorstehende Norm in StHG bereits zu weit, da gemäss Art. 129 BV die Tarifautonomie bei den Kantonen liegt.
3. Dass eine differenzierte Besteuerung zwischen Steuerpflichtigen mit mehreren Personen im Haushalt (Verheiratete und verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen

Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) und Alleinstehenden unterschiedlich zu erfolgen hat, wird auch durch die Beschwerdeführerin nicht bestritten. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und erscheint auch sachgerecht aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Ausgestaltung von § 37 StG sieht die Beschwerdeführerin allerdings einen Verstoss gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Mit verschiedenen Berechnungen versucht sie darzulegen, dass in unteren Einkommensverhältnissen Alleinstehende gegenüber Verheirateten unverhältnismässig besteuert werden.

Es ist nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin mit der Steuergesetzesvorlage des Kantons Baselland aufzeigen will. Wie sie selbst darlegt, bestehen im Kanton Baselland erheblich grössere Differenzen bei der Besteuerung von Alleinstehenden und Verheirateten. Durch das Bundesgericht wurde festgestellt, dass die Besteuerung des Wohneigentums, resp. der als Ausgleich gewährte Mieterabzug nicht verfassungskonform sei. Aus diesem Grund musste der Kanton Baselland eine entsprechende Gesetzesanpassung vornehmen. Nicht verständlich ist, weshalb ein Vergleich auf der Basis des Nettoeinkommen II eines unselbständig Erwerbenden vorgenommen werden soll. Basis für einen (Steuer)vergleich bildet immer das Reineinkommen oder das steuerbare Einkommen.

4. Wie bereits aufgezeigt, steht dem Gesetzgeber ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Tarifgestaltung zu. So wird heute beispielsweise in Gutachten von Steuerrechtsgelahrten auch die Meinung vertreten, dass selbst ein bei hohen Einkünften degressiv ausgestalteter Tarif den verfassungsmässigen Grundsätzen standhalte. Es kann nicht Aufgabe der Judikative sein, in diesen gesetzgeberischen Gestaltungsraum einzugreifen. Trotz der vielfältigen Berechnungen der Beschwerdeführerin gibt es keinen absoluten Massstab für die tolerierbare Abweichung in der Belastung von Verheirateten und Alleinstehenden. Die Steuerverwaltung wie auch die Steuerrekurskommission haben zudem aufgezeigt, dass gerade bei unteren Einkommen ein prozentualer Vergleich zwischen Haushalteinkommen und Steuerbelastung zu keinem befriedigenden Ergebnis führt.

Es sei auch noch einmal auf die klare politische Meinung verwiesen, wurde die Gesetzesvorlage, welche auch den Tarif zum Inhalt hatte, klar mit 117:0 Stimmen angenommen. Auch die "Motion Vogel", welche die Weidereinführung eines Sozialabzuges zum Inhalt hatte, wurde mit 86:18 Stimmen klar verworfen.

5. Es kann nicht verneint werden, dass in der politischen Diskussion die steuerlichen Unterschiede zwischen Alleinstehenden und Verheirateten immer wieder zu Diskussionen führen. Auf Bundesebene soll nach jahrelangen Diskussionen nun die "Heiratsstrafe" nicht eliminiert aber doch zumindest gemildert werden. Auf kantonaler Ebene steht die von der Beschwerdeführerin geforderte Angleichung in der steuerlichen Belastung von Alleinstehenden und Verheirateten im unteren

5!5

Einkommensbereich zur Diskussion. In der Botschaft des Regierungsrates wird bei der Stärke/Schwächen-Analyse folgende Aussage gemacht: "Die letzten Steuergesetzrevisionen hatten vor allem untere und teilweise obere Einkommensbereiche sowie Familien im Visier. Dadurch musste hingenommen werden, dass sich die Steuerentlastungen für den Mittelstand und teilweise auch für Alleinstehende nicht im gleichen Umfang realisieren liessen. Es gilt insbesondere die Einkommenssteuerbelastung für den Mittelstand durch Abflachung der Progression zu reduzieren (Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 [StG; RB 640.1] vom 4. November 2006, S. 2, Ziffer 2). Es wird am Gesetzgeber, allenfalls am Stimmbürger liegen, zu entscheiden, ob er die Gestaltung des Tarifes als ausgewogen erachte. Es ist nochmals zu betonen, dass gegen den heute gültigen Tarif kein Referendum ergriffen wurde und auch keine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Verfassungsgrundsätzen erhoben wurde.

6. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

Abschliessend bitten wir höflich um Schutz des gestellten Antrages.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Der Abteilungsleiter

Heinz Dennenmoser

Im Doppel